



»»» Jurtenburg DPSG Lüdinghausen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jurtenburg DPSG Lüdinghausen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lüdinghausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Gebäude und Liegenschaften des Stammes Lüdinghausen der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg zu bauen, umzugestalten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die dazu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten.
Er schafft damit die Voraussetzung für die Erarbeitung und Durchführung von Freizeitgestaltung und Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - 2.1 der Betrieb und die Unterhaltung eines Pfadfinderhauses sowie eines Außengeländes (Claim) in Lüdinghausen
 - 2.2 Anschaffung von Materialien, die für die Gebäude und Liegenschaften der pfadfinderischen Jugendarbeit erforderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Rücklagen des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden.
7. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche volljährige Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
 - 1.1 Die drei Vorstandsmitglieder der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Lüdinghausen sind für Dauer ihres Amtes Mitglieder des Vereins.
 - 1.2 Drei der fünf Vorstandsmitglieder des Fördervereins der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Lüdinghausen e.V. sind für die Dauer ihres Amtes Mitglieder des Vereins. Welche der fünf Vorstandsmitglieder des Fördervereins Mitglieder im Jurtenburg-Verein werden, entscheidet der Vorstand des Fördervereins per Vorstandsbeschluss.
 - 1.3 Die übrigen Mitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Lüdinghausen e.V. für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
 - 1.4 Der Verein soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreizehn Mitglieder – die Vorstandsmitglieder Stammes und des Fördervereins eingeschlossen – umfassen.
 - 1.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Vereines einzusetzen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1 mit dem Tod des Mitglieds;
 - 2.2 durch Verlust des Amtes im Falle der Mitglieder aus den Vorständen des Stammes und des Fördervereins;





- 2.3 durch den Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode im Falle der übrigen gewählten Mitglieder;
- 2.4 durch Austritt, der schriftlich mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird;
- 2.5 durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Mindestmitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.1 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 1.2 Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans,
 - 1.3 Beschlussfassung über den Kassenbericht,
 - 1.4 Entlastung des Vorstandes,
 - 1.5 Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 1.6 Satzungsänderungen,
 - 1.7 Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten,
 - 1.8 Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 1.9 Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres stattzufinden. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 - 3.1 der Vorstand dies für erforderlich hält oder
 - 3.2 mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
Für die Einladung gilt Abs. 2, Satz 2.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
6. Auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder oder auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bei Vorliegen triftiger Gründe Vorstandsmitglieder mit 3/4 Mehrheit abwählen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Beisitzer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer der Vertreter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.





3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 1.1. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 1.2. Einladung zur Mitgliederversammlung.
 - 1.3. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.
Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.
 - 1.4. Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes.
 - 1.5. Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen sowie über die Vorstandssitzungen Protokolle aufzunehmen, die von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages, der von mindestens fünf Mitgliedern zu unterzeichnen ist, geändert werden. Der Antrag ist in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Das gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins.
2. Ein Beschluss über eine Änderung des Vereinszieles oder über die Auflösung des Vereines bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Lüdinghausen e.V.“ für die Förderung der Jugendarbeit.
Ist dies nicht möglich, fällt das Vermögen an den Stamm Lüdinghausen der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg für die Förderung der Jugendarbeit.
Ist dies ebenfalls nicht möglich, fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas in Lüdinghausen, die es der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Lüdinghausen erhält oder für deren Zwecke verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 01. Oktober 2018 errichtet.

Die Satzung tritt mit erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lüdinghausen, den 01. Oktober 2018

